



9.01

**Satzung
der Stadt Mannheim für die Anna-Maria von Schrader-Stiftung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S; 578; ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Anna-Maria von Schrader-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Mannheim.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zwecke der Stiftung sind:

- a) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Seniorenhilfe;
- b) Unterstützung von hilfsbedürftigen, betagten Personen;
- c) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Hilfe in Not befindlicher Tiere oder zur Vermeidung von Notlagen von Tieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Der Wert des Anfangsvermögens der Stiftung betrug zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung im Jahr 1993 ca. 8.700.000 DM (= 4.448.239,37 EUR).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Zum Zweck der Substanzerhaltung wird grundsätzlich jährlich ein Inflationsausgleich in Höhe von 15 vom Hundert aus den Erträgen einbehalten und dem Stiftungsvermögen zugeschlagen.
- (3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, und zwar zu etwa 75 vom Hundert für die in § 2 a) und b) und zu etwa 25 vom Hundert für die in § 2 c) genannten Zwecke. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden, sofern der Spender nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Sie betragen 10 vom Hundert der Erträge, jedoch max. 15.000 Euro p.a..
- (5) Zuwendungen und Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (6) Rücklagen können nach Maßgabe von § 62 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.



**§ 5
Verwaltung der Stiftung**

- (1) Die Grundsätze über die Verwaltung der Stiftung bestimmen sich nach § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Hauptausschuss die Aufgabe, die Stiftungsmittel zu verwalten und über die Vergabe der Stiftungsmittel zu beschließen.
- (3) Nähere Regelungen zur Verwendung der Stiftungsmittel sind in der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln der Anna-Maria von Schrader-Stiftung definiert.

**§ 6
Zweckänderung Zusammenlegung; Aufhebung**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung kann durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Mannheim der Stiftungszweck geändert, die Stiftung mit einer anderen nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammengelegt oder die Stiftung aufgehoben werden.
- (2) Bei einer Auflösung der Stiftung hat die Stadt Mannheim bei der Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke nach Maßgabe von 101 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 28.09.1993.

Beschluss Satzung am 23.10.2018; Inkrafttreten am 02.11.2018 (Amtsblatt Nr. 169 v. 01.11.2018).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.